

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter

Nachrichtlich:
Kommunaler Sozialverband M-V
Kommunale Landesverbände

Bearbeitet von: Susanne Gräber
Telefon: 0385/588-9314
E-Mail: Susanne.Graeber@sm.mv-regierung.de
Az: 453-00000-2021/003-007
Schwerin, den 10. März 2022

Nur per E-Mail.

Informationen zur Umsetzung der Lernförderung im Rahmen des Außerschulischen Lern- und Förderprogramms des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu einer Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung möchte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Sie mit dem heutigen Schreiben aus gegebenem Anlass nochmals zu wesentlichen Belangen der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler nach dem Außerschulischen Lern- und Förderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Abgrenzung zu Leistungen der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) des Bundes informieren. Im Folgenden werden daher die grundlegenden Aspekte der Ausgestaltung des Landesförderprogrammes und die damit verbundene Frage des Verhältnisses zu Bedarfen von BuT-Lernförderung aus Bundesmitteln mit ihren Anspruchsvoraussetzungen zusammenfassend dargestellt.

1. Rahmenbedingungen für das Außerschulische Lern- und Förderprogramm 2021/2022 des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Lern- und Förderprogramm 2021/2022 eröffnete das Land erneut die Möglichkeit, ergänzend zum Bildungsangebot der Schule auch außerschulisch Corona-bedingt entstandene Lerndefizite abzubauen. Berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen des Landesprogrammes sind alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 an einer allgemeinbildenden Schule oder einem Fachgymnasium in Mecklenburg-Vorpommern lernen. Der Nachweis des aktuellen Schulbesuches erfolgt mit einer Bestätigung durch die jeweilige Schule auf einem Berechtigungsschein, mit wel-

chem der Zugang zu einem außerschulischen Lern- und Förderangebot im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 12. August 2022 gewährt wird. Ein selbst gewählter gewerblicher oder freiberuflicher Anbieter von Lern- und Förderangeboten, der in Mecklenburg-Vorpommern ansässig oder niedergelassen ist und das Angebot durchführt, kann aufgesucht, das Angebot vereinbart und gestartet werden. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Finanzierung der außerschulischen Anbieter erfolgt über das Landesförderinstitut M-V.

Lern- und Förderangebote im Rahmen des Landesprogramms

- ✓ können von den Schülerinnen und Schülern auf eigenen Wunsch in Anspruch genommen werden,
- ✓ können sowohl in der Schulzeit (zusätzlich zum Unterricht) als auch in der Ferienzeit wahrgenommen werden,
- ✓ umfassen bis zu 30 direkt pädagogisch begleitete Förderstunden à 45 Minuten pro Schülerin/Schüler,
- ✓ finden in Präsenz oder onlinebasiert statt und
- ✓ werden in Kleingruppen (max. 6 Teilnehmer in Präsenz, max. 4 Teilnehmer online) umgesetzt.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) des Bundes

In Abgrenzung zum Angebot des Landesprogrammes bestehen gesetzliche Ansprüche von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG, von Wohngeld oder Kinderzuschlag auf „eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, die geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“ (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG, § 3 AsylbLG). Hierfür ist je nach Rechtskreis und der jeweiligen Sozialleistung wohnortbezogen ein Antrag bei dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt bzw. dem zuständigen Jobcenter unter Vorlage einer schulischen Bescheinigung der Notwendigkeit erforderlich. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es hierbei nicht an.

Leistungen der BuT-Lernförderung

- ✓ können Corona-unabhängig, jedes Schuljahr ergänzend und zusätzlich zum Bildungsangebot der Schule in Anspruch genommen werden, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- ✓ sind Individualansprüche, die als gesetzliche kommunale Leistungen auf Antrag der Berechtigten von den Landkreisen und kreisfreien Städten geprüft und bewilligt werden und
- ✓ sind stets **nachrangig** zu gewähren, insbesondere soweit die Leistungen des Landesprogrammes mit den BuT-Leistungen **deckungsgleich** sind.

Bitte beachten Sie, dass das für BuT-Bedarfe im SGB II, SGB XII und in der Folge auch im BKGG sowie AsylbLG geltende Nachrangprinzip eine Prüfung (und ggf. Bewilligung) von Individualansprüchen berechtigter Personen gegenüber diesen Leistungen dennoch zulässt. Wenn die Leistungen des Landesprogrammes ab einem unbestimmten Zeitpunkt ausgeschöpft sind, im **Einzelfall** aber ein weiterer **individueller und bestätigter** Lernförderbedarf bei Betroffenen besteht, kann **unstrittig** ein **weitergehender**

Anspruch auf BuT-Lernförderung bestehen. Insbesondere bei **Unterschieden** in der inhaltlichen Ausrichtung beider Förderungen wären entsprechende Einzelfallprüfungen angezeigt bzw. sollten Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von BuT-Lernförderung hingewiesen und in dieser Hinsicht unterstützt werden.

Im Einzelnen kommt eine BuT-Lernförderung während der Laufzeit des Landesprogrammes in Betracht, wenn

- a. für die dafür anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler die Lernförderung über das Lern- und Förderprogramm des Landes mit einem Förderumfang von maximal 30 Stunden (18,75 EUR pro Förderstunde, 562,50 EUR insgesamt) bereits vollumfänglich ausgeschöpft wurde **oder**
- b. eine Förderung in Form eines ausschließlichen Gruppenangebotes im Rahmen des Landesprogrammes für betroffene Schülerinnen und Schüler nicht bedarfsgerecht ist **oder**
- c. die im Einzelfall bestehenden Bedarfe vom Landesprogramm tatsächlich nicht gedeckt werden können, da Schulfächer oder Schularten vom diesem nicht umfasst sind **und**
- d. für eine weiterführende Lernförderung die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Bildung und Teilhabe gegeben sind.

Ziel sollte es in jedem Fall sein, allen Kindern und Jugendlichen die im Einzelfall notwendigen Leistungen zum Ausgleich von Lerndefiziten zukommen zu lassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch meine Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Philipp Regge